ZBB 2006, 47

BGB § 276

Zu Umständen, die für die Risikobeurteilung der Beteiligung an einer Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, sowie zur Schadensersatzhaftung von Prospektverantwortlichen

OLG Stuttgart, Urt. v. 07.09.2004 – 1 U 17/04 (rechtskräftig), WM 2005, 2382

Leitsätze:

1. Der Abschluss eines mit Haftungsrisiken verbundenen Verlustübernahmevertrags durch die Anlagegesellschaft und der Erlass einer für die Risikobeurteilung erheblichen Untersagungsverfügung durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen sind regelmäßig von erheblicher Bedeutung für die Frage einer Beteiligung an dieser Gesellschaft.

2. Prospektverantwortliche, die auf solche, nach Abfassung eines Prospekts entstandene oder bekannt gewordene Umstände nicht ausdrücklich hinweisen, können von auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Prospekts vertrauenden Anlegern auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG